

INHALT

I.	Tagesordnung	3
TOP 1	Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2012 der Beate Uhse Aktiengesellschaft mit dem Bericht des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5 sowie 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB, Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2012	3
TOP 2	Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012	3
TOP 3	Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012	3
TOP 4	Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013.....	3
TOP 5	Beschlussfassung zur Änderung der Satzung hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates	3
TOP 6	Neuwahlen des Aufsichtsrates	4
TOP 7	Beschlussfassung zur Satzungsanpassung hinsichtlich der Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	7
TOP 8	Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die Aufhebung des Bedingten Kapitals 1, die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsplan 2013) und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2013 sowie entsprechende Satzungsänderungen	7
II.	Weitere Angaben zur Einberufung der Hauptversammlung der Beate Uhse Aktiengesellschaft.....	14

beate uhse

Beate Uhse Aktiengesellschaft

Flensburg

Einberufung der Hauptversammlung 2013

Ordentliche Hauptversammlung 2013

WKN: 755 140

ISIN: DE0007551400

Sehr geehrte Aktionärinnen, liebe Aktionäre,

wir laden Sie ein zur ordentlichen Hauptversammlung 2013 der Beate Uhse Aktiengesellschaft. Die Versammlung findet am

**29. Juli 2013
um 11:00 Uhr**

in den Räumen der Gesellschaft, Gutenbergstr. 12, 24941 Flensburg, statt.

I. Tagesordnung

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2012 der Beate Uhse Aktiengesellschaft mit dem Bericht des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5 sowie 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB, Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss entsprechend §§ 172, 173 AktG am 26. April 2013 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung durch die Hauptversammlung. Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht des Aufsichtsrats und erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB sind der Hauptversammlung, ohne dass es nach Aktiengesetz einer Beschlussfassung bedarf, zugänglich zu machen. Die genannten Unterlagen können im Internet unter www.beate-uhse.ag - Investor Relations - Hauptversammlung 2013 eingesehen werden.

TOP 2 Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

TOP 3 Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu bestellen. Diese nimmt auch die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vor, sofern diese erfolgen sollte.

TOP 5 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft setzt sich derzeit nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung und § 96 Abs. 1 AktG aus sechs Vertretern der Aktionäre zusammen.

Dem Aufsichtsrat wird durch eine geringere Mitgliederzahl eine schnellere und effizientere Meinungsbildung und Beschlussfassung ermöglicht. Die dadurch erreichte höhere Handlungsschnelligkeit und Effizienz liegt im Interesse der Beate Uhse Aktiengesellschaft.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Absatz 1 Satz 1 des § 7 (Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.“

TOP 6 Neuwahlen des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Beate Uhse Aktiengesellschaft setzt sich derzeit nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung und § 96 Abs. 1 AktG aus sechs Vertretern der Aktionäre zusammen.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 29. Juli 2013 endet die Amtszeit von Herrn Gerard Philippus Cok, Frau Kerstin Klippert, Herrn Andreas Bartmann, Herrn Theodorus B. H. Ruzette und Herrn Gelmer Westra, so dass entsprechende Neuwahlen durchzuführen sind. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Unter Punkt 5 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Aufsichtsrat von derzeit sechs auf künftig nur mehr drei Mitglieder zu verkleinern. Sofern die Hauptversammlung die Änderung der Satzung beschließt, wird diese wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft.

Um der vorgeschlagenen Verkleinerung des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen, sollen die nachfolgend unter Ziffer 6.1 und 6.2 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten für den Zeitraum ab Beendigung der Hauptversammlung am 29. Juli 2013 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, gewählt werden, die Amtszeit der unter Ziffer 6.2 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten, Frau Kerstin Klippert und Herr Theodorus B. H. Ruzette, jedoch vorzeitig mit Wirksamwerden der Satzungsänderung enden. Mit diesem Vorschlag soll erreicht werden, dass bis zum Wirksamwerden der Satzungsänderung der Aufsichtsrat beschlussfähig ist.

6.1 Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgend unter lit. (a) und (b) genannten Personen mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt.

(a) **Herrn Gerard Philippus Cok**, Geschäftsführer der European Business Consult GmbH, Luxemburg, wohnhaft in Knokke-Heist, Belgien

Zu § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

Herr Gerard P. Cok ist kein Mitglied in einem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat.

Herr Gerard P. Cok ist Mitglied in den folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Mitglied in *de Raad van Bestuur* (Verwaltungsrat) der Accentis N.V., Ieper, Belgien
- Mitglied in *de Raad van Commissarissen* der Xeikon N.V., Eede, Niederlande

Zu Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

- Herr Gerard P. Cok ist bereits gegenwärtig Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Beate Uhse Aktiengesellschaft und zudem der Vater von Herrn Erwin Cok, der zum 1. April 2013 in den Vorstand der Beate Uhse Aktiengesellschaft eingetreten ist. Abgesehen davon bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine weiteren für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Herrn Gerard P. Cok einerseits und den Gesellschaften der Beate Uhse-Gruppe, den Organen der Beate Uhse AG oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Beate Uhse AG beteiligten Aktionär andererseits.

Zu Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

- Im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat soll Herr Gerard P. Cok als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

- (b) **Herrn Andreas Bartmann**, Geschäftsführer der Globetrotter Ausrüstung Denart & Lechhart GmbH, wohnhaft in Hamburg

Zu § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

Herr Andreas Bartmann ist kein Mitglied in einem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat.

Herr Andreas Bartmann ist Mitglied in den folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Hamburg Marketing GmbH, Hamburg

Zu Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

- Abgesehen davon, dass Herr Andreas Bartmann bereits gegenwärtig Mitglied des Aufsichtsrats der Beate Uhse Aktiengesellschaft ist, bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Herrn Andreas Bartmann einerseits und den Gesellschaften der Beate Uhse-Gruppe, den Organen der Beate Uhse AG oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Beate Uhse AG beteiligten Aktionär andererseits.

- 6.2 Der Aufsichtsrat schlägt weiter vor, die nachfolgend unter lit. (a) und (b) genannten Personen mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 29. Juli 2013 zu Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum Wirksamwerden der unter Punkt 5 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft betreffend die Verkleinerung des Aufsichtsrats, längstens aber bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt.

- (a) **Frau Kerstin Klippert**, Online Produktmanagerin bei der Beate Uhse new medi@ GmbH, wohnhaft in Flensburg

Zu § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

- Frau Klippert ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Zu Ziff. 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

- Frau Kerstin Klippert ist bereits gegenwärtig Mitglied des Aufsichtsrats der Beate Uhse Aktiengesellschaft und zudem Angestellte der Beate Uhse new medi@ GmbH, einem Konzernunternehmen der Beate Uhse-Gruppe. Abgesehen davon bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine weiteren für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Frau Kerstin Klippert einerseits und den Gesellschaften der Beate Uhse-Gruppe, den Organen der Beate Uhse AG oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Beate Uhse AG beteiligten Aktionär andererseits.

- (b) **Herr Theodorus B. H. Ruzette**, Leitender Angestellter der Beate Uhse licensing B.V., Niederlande, wohnhaft in Wijchen, Niederlande

Zu § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

- Herr Ruzette ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Zu Ziff. 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

- Herr Theodorus B. H. Ruzette ist bereits gegenwärtig Mitglied des Aufsichtsrats der Beate Uhse Aktiengesellschaft und zudem Angestellter der Beate Uhse licensing B.V., einem Konzernunternehmen der Beate Uhse-Gruppe. Abgesehen davon, bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine weiteren für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Herrn Theodorus B. H. Ruzette einerseits und den Gesellschaften der Beate Uhse-Gruppe, den Organen der Beate Uhse AG oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Beate Uhse AG beteiligten Aktionär andererseits.

Nähere Informationen zu den einzelnen Kandidaten wurden im Internet unter www.beate-uhse.ag - Konzern - Unternehmensleitung veröffentlicht

Zu Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex: Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass ihm sowohl vor der Verkleinerung des Aufsichtsrats als auch im Falle einer Verkleinerung des Aufsichtsrats auf drei Mitglieder, nach seiner Einschätzung auf jeden Fall eine angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehört.

TOP 7 Beschlussfassung zur Satzungsanpassung hinsichtlich der Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Die aktuelle Satzung regelt unter § 9 Abs. 1 bis Abs. 5 im Einzelnen die Form und Frist der Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Formen der Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrats. Die die innere Organisation und Ordnung des Aufsichtsrats betreffenden Formalien, sollen künftig direkt in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt werden. Das hat den Vorteil, dass interne Regelungen des Aufsichtsrats von diesem in eigener Regie beschlossen werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen,

- 7.1 § 9 (Einberufung und Beschlussfassung) der Satzung der Gesellschaft wird vollständig gestrichen. Die nachfolgenden Paragraphen 10 bis 17 rücken in der Nummerierung jeweils eine Stufe nach oben, so dass

Paragraph 10 zu Paragraph 9

Paragraph 11 zu Paragraph 10

Paragraph 12 zu Paragraph 11

Paragraph 13 zu Paragraph 12

Paragraph 14 zu Paragraph 13

Paragraph 15 zu Paragraph 14

Paragraph 16 zu Paragraph 15 und

Paragraph 17 zu Paragraph 16

wird.

- 7.2 Absatz 1 des derzeitigen § 10 und künftigen § 9 (Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung zu geben.“

TOP 8 Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die Aufhebung des Bedingten Kapitals 1, die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsplan 2013) und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2013 sowie entsprechende Satzungsänderungen

Die von der Hauptversammlung am 4. August 2000 beschlossene und von der Hauptversammlung am 17. Juni 2002 geänderte Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionsrechten an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen („Aktienoptionsplan 2002“) ist durch Zeitablauf hinfällig geworden. Das in derselben Hauptversammlung beschlossene Bedingte Kapital 1 diente der Erfüllung von Bezugsrechten aus Aktienoptionsrechten, die aufgrund des Aktienoptionsplans 2002 ausgegeben

wurden. Da auf der Grundlage des Aktienoptionsplans 2002 keine Aktienoptionsrechte mehr ausgegeben werden können, ist das noch bestehende Bedingte Kapital 1 funktionslos und soll deshalb aufgehoben werden.

Es ist jedoch beabsichtigt, eine neue Ermächtigung für einen Aktienoptionsplan der Gesellschaft mit entsprechendem bedingtem Kapital zu beschließen, um Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft einräumen zu können („Aktienoptionsplan 2013“). Der Aktienoptionsplan 2013 dient einer zielgerichteten Incentivierung der Planteilnehmer und soll gleichzeitig eine Bindungswirkung der Teilnehmer an die Gesellschaft erreichen. Die Höhe der jeweiligen Incentivierung basiert dabei auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage und steht im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen des Aktiengesetzes und dem Deutschen Corporate Governance Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

8.1 Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen

Die von der Hauptversammlung am 4. August 2000 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene und von der Hauptversammlung am 17. Juni 2002 zu Punkt 6 der Tagesordnung geänderte Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionsrechten an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen wird aufgehoben.

8.2 Aufhebung des Bedingten Kapitals 1

Das Bedingte Kapital 1, das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. August 2000 zu Punkt 7 der Tagesordnung geschaffen und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2002 zu Punkt 6 der Tagesordnung geändert wurde, wird aufgehoben.

8.3 Neue Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsplan 2013)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Juli 2018 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2013 bis zu 4.000.000 Bezugsrechte („**Aktienoptionsrechte**“) auf bis zu 4.000.000 Inhaberaktien (Stammaktien) der Gesellschaft im Nennbetrag von je € 1,00 zu gewähren. Zur Gewährung von Aktienoptionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ist allein der Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermächtigt.

Die Ausgabe der Aktienoptionsrechte und der Aktien zur Bedienung der Aktienoptionsrechte nach deren Ausübung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Eckpunkte:

(a) Aktienoptionsrecht

Jedes Aktienoptionsrecht gewährt das Recht, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen gegen Zahlung des unter lit. (f) bestimmten maßgeblichen Ausübungspreises eine Inhaberaktie (Stammaktie) der Gesellschaft im Nennbetrag von je € 1,00 zu erwerben.

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Aktienoptionsrechte wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eigene Aktien oder eine Barzahlung gewähren kann. Soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft handelt, hat hierüber der Aufsichtsrat zu entscheiden.

Die Barzahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Ausübungspreis. Der Ausübungskurs ist der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel (Xetra oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der Aktienoptionsrechte („**Ausübungskurs**“).

(b) Kreis der Bezugsberechtigten und Aufteilung der Aktienoptionsrechte

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter von mit ihr verbundenen Unternehmen.

Die Festlegung des genauen Kreises der Bezugsberechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionsrechte obliegen dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Aktienoptionsrechte erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionsrechte ausschließlich dem Aufsichtsrat.

Den Aktionären steht kein gesetzliches Bezugsrecht auf die Aktienoptionsrechte zu.

Das Gesamtvolumen der bis zu 4.000.000 Aktienoptionsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- (i) insgesamt bis zu 2.000.000 Aktienoptionsrechte (50 %) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführungen der mit ihr verbundenen Unternehmen („**Gruppe 1**“);
- (ii) insgesamt bis zu 2.000.000 Aktienoptionsrechte (50 %) an Mitarbeiter der Gesellschaft und an Mitarbeiter von mit ihr verbundenen Unternehmen („**Gruppe 2**“).

Personen, die unter mehrere der vorgenannten Personengruppen fallen, erhalten Aktienoptionsrechte nur aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe und jeweils nur aus dem Volumen der Aktienoptionsrechte, das für die betreffende Personengruppe vorgesehen ist; Doppelbezüge sind unzulässig.

Die Bezugsberechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder der Geschäftsführung eines mit ihr verbundenen Unternehmens (jeweils „**Beschäftigungsverhältnis**“) sein.

(c) Erwerbszeiträume und Zeichnung

Die Aktienoptionsrechte werden den Bezugsberechtigten in mehreren jährlichen Tranchen zur Zeichnung angeboten, jedoch mit der Maßgabe, dass keine Tranche mehr als 60 % des jeweiligen Gesamtvolumens umfasst.

Das Angebot zur Zeichnung von Aktienoptionsrechten kann jeweils nur innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Halbjahres- und Jahresgeschäftszahlen der Gesellschaft unterbreitet werden. Werden Aktienoptionsrechte zur Zeichnung angeboten, so kann dieses Angebots nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Angebotsunterbreitung gezeichnet werden.

Die Aktienoptionsrechte können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden mit der Verpflichtung, sie nach Weisung der Gesellschaft an die Bezugsberechtigten der verschiedenen Gruppen zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind.

Der Tag der Zuteilung der Aktienoptionsrechte („**Zuteilungstag**“) wird durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, im Falle der Ausgabe von Aktienoptionsrechten an Mitglieder des Vorstands, durch den Aufsichtsrat durch Beschluss bestimmt.

Die Ausgabe der Aktienoptionsrechte erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Optionsvertrags zwischen der Gesellschaft bzw. dem beauftragten Kreditinstitut und dem Bezugsberechtigten.

(d) Höchstlaufzeit, Wartezeit, Ausübungszeitraum

Die Aktienoptionsrechte haben eine maximale Laufzeit von **acht Jahren** ab dem Zuteilungstag der jeweiligen Aktienoptionsrechte („**Höchstlaufzeit**“) und verfallen hiernach entschädigungslos.

Die Aktienoptionsrechte können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit („**Wartezeit**“) und dann bis zum Ende der Höchstlaufzeit ausgeübt werden, soweit die Aktienoptionsrechte nicht bereits vorher verfallen sind. Die Wartezeit beträgt **vier Jahre** ab dem Zuteilungstag der jeweiligen Aktienoptionsrechte, sofern vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, im Falle der Ausgabe von Aktienoptionsrechten an Mitglieder des Vorstands, durch den Aufsichtsrat keine längere Wartezeit, die höchstens **sieben Jahre** betragen darf, festgelegt wird.

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionsrechten können innerhalb ihrer Laufzeit jeweils nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen beginnend am zweiten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse nach dem Tag der Veröffentlichung eines Halbjahresberichts und des Jahresberichts ausgeübt werden (Ausübungszeiträume).

Eine Ausübung der Aktienoptionen innerhalb von Ausübungssperrfristen ist ausgeschlossen. Ausübungssperrfristen sind jeweils die folgenden Zeiträume:

- (i) der Zeitraum ab dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien „ex-Bezugsrecht“ notiert werden;
- (ii) der Zeitraum zwischen dem letzten Bankarbeitstag, an dem sich Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft anmelden können bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung.

Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen.

Sofern der Vorstand der Gesellschaft betroffen ist, kann der Aufsichtsrat und, sofern die übrigen Berechtigten betroffen sind, der Vorstand der Gesellschaft in begründeten Ausnahmefällen weitere Ausübungssperrfristen festlegen, deren Beginn den Berechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt wird.

(e) Erfolgsziele

Aus den Aktienoptionsrechten können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn der Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel (Xetra oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der Aktienoptionsrechte mindestens 10 % über dem durchschnittlichen Schlusskurs (arithmetisches Mittel) im elektronischen Handel (Xetra oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Zuteilungstag liegt.

(f) Ausübungspreis

Die Ausgabe der Bezugsrechte erfolgt für den Bezugsberechtigten unentgeltlich. Jedes ausgegebene Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis.

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs (arithmetisches Mittel) der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handel (Xetra oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Handelstagen vor dem Zuteilungstag der jeweiligen Aktienoptionsrechte zuzüglich 10 %. Ein Handelstag im Sinne dieses Beschlusses ist ein Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse im elektronischen Handel Kurse für die Aktien der Gesellschaft feststellt.

Der Mindestausübungspreis ist in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

(g) Nichtübertragbarkeit

Die Aktienoptionsrechte werden als nicht übertragbare Bezugsrechte gewährt. Die Aktienoptionsrechte sind – mit Ausnahme des Erbfalls – weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar.

(h) Regelung der Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen, der Ausgabe und Ausstattung der Aktienoptionsrechte sowie des Ausübungsverfahrens festzulegen. Soweit es Aktienoptionsrechte betrifft, die an die Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, obliegen die entsprechenden Festlegungen allein dem Aufsichtsrat.

Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Handhabung im Falle eines Change-of-Control, die Vertragslaufzeit und die Weiterführung bei Kündigung oder Aufhebung der Beschäftigungsverhältnisse, die Aufteilung der Aktienoptionen innerhalb der berechtigten Personengruppen, den Zuteilungstag innerhalb des vorgegebenen Erwerbszeitraums, Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung von Aktienoptionsrechten, Regelungen bezüglich des Verfalls von Aktienoptionen, insbesondere im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sowie weitere Verfahrensregelungen.

(i) Berichterstattung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden über jede Ausnutzung des Aktienoptionsplanes und die den Bezugsberechtigten eingeräumten Bezugsrechte für jedes Geschäftsjahr im Geschäftsbericht berichten.

8.4 Schaffung eines Bedingten Kapitals 2013

Das Grundkapital wird um bis zu € 4.000.000 durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 Inhaberaktien (Stammaktien) der Gesellschaft im Nennbetrag von je € 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2013, zu deren Ausgabe der Vorstand und, im Falle der Ausgabe an Mitglieder des Vorstands, der Aufsichtsrat mit Beschluss der Hauptversammlung vom heutigen Tage gemäß vorstehender Ziffer 8.3 ermächtigt wurde.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom heutigen Tage gemäß vorstehender Ziffer 8.3 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2013 zu ändern.

8.5 Satzungsänderung

§ 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu € 4.000.000 durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 Inhaberaktien (Stammaktien) der Gesellschaft im Nennbetrag von je € 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsplan 2013, zu deren Ausgabe der Vorstand und, im Falle der Ausgabe an Mitglieder des Vorstands, der Aufsichtsrat mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juli 2013 ermächtigt wurde.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. Juli 2013 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2013 zu ändern.“

II. Weitere Angaben zur Einberufung der Hauptversammlung der Beate Uhse Aktiengesellschaft

1. Voraussetzungen für die Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes rechtzeitig bei der Gesellschaft anmelden.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Der Nachweis zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts unterscheidet sich bei girosammelverwahrten Aktien und Aktienurkunden (effektive Stücke) der Beate Uhse Aktiengesellschaft.

Girosammelverwahrte Aktien

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bis zum Ablauf des Montags, 22. Juli 2013, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Anschrift anmelden:

Beate Uhse Aktiengesellschaft
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Fax: +49 (0)89 / 210 27 – 289
E-Mail: anmeldung@haubrok-ce.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des Montags, 8. Juli 2013, 0:00 Uhr (MESZ), zu beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform zu erbringen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Aktienurkunden (Effektive Stücke)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die effektive Stücke bis zum Ablauf des Sonntags, 7. Juli 2013, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegen und bis zum Ablauf des Montags, 8. Juli 2013, 24:00 Uhr (MESZ), dort belassen. Da der letzte Tag für die Hinterlegung auf einen Sonntag fällt, sollte die Hinterlegung der Aktienurkunden bereits bis Freitag, 5. Juli 2013 vorgenommen werden. Als Beleg für die Hinterlegung erhalten

die Aktionäre einen in Textform gehaltenen Nachweis über den Anteilsbesitz ausgestellt. Unter Vorlage dieses Nachweises haben die Aktionäre sich bis zum Ablauf des Montags, 22. Juli 2013, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Anschrift anzumelden:

Beate Uhse Aktiengesellschaft
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Fax: +49 (0)89 / 210 27 – 289
E-Mail: anmeldung@haubrok-ce.de

Bedeutung des Nachweisstichtags

Gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 AktG erläutern wir die Bedeutung des Nachweisstichtags im Sinne von § 123 Abs. 3 S. 3 AktG dahingehend, dass als Aktionär im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur gilt, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Teilnahmeberechtigung und Umfang des Stimmrechts richten sich allein nach dem Anteilsbesitz des jeweiligen Aktionärs zum Nachweisstichtag. Eine vollständige oder teilweise Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag bleibt möglich, d. h. der Nachweisstichtag führt zu keiner Veräußerungssperre. Eine Veräußerung nach dem Nachweisstichtag hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf das Stimmrecht oder dessen Umfang. Der Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag gewährt hinsichtlich dieser Aktien kein Stimmrecht. Aktionäre, die erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär der Gesellschaft werden, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt, sofern sie mit dem Verkäufer der Aktien keine gesonderte Vereinbarung getroffen haben.

2. Stimmrechtsvertretung/Bevollmächtigung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, beispielsweise ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den Bestimmungen unter Ziff. 1 des Teils II dieser Einberufung erforderlich. Vollmachten können bis zur Beendigung der Hauptversammlungen erteilt werden, Weisungen bis zum Zeitpunkt der Vornahme der Abstimmungen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einem diesem gleichgestellten Institut oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG), einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution erteilt wird.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 AktG Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) sowie Aktionärsvereinigungen oder andere nach § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen erteilt, ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten lediglich nachprüfbar festzuhalten; eine solche Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. In einem derartigen Fall werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer möglicherweise von ihm geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Beate Uhse Aktiengesellschaft möchte den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich fristgerecht anmelden. Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können entweder schriftlich oder elektronisch über das Internet erteilt werden.

(a) Schriftlich

In die Eintrittskarte integriert erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Dieses Formular ist zusammen mit der Eintrittskarte oder unter Angabe der Eintrittskartennummer ausgefüllt und unterschrieben möglichst bis Freitag, den 26. Juli 2013 (eingehend), an folgende Anschrift zu senden oder mit Vorder- und Rückseite zu faxen:

Beate Uhse Aktiengesellschaft
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Fax: +49 (0)89 / 210 27 – 298

(b) Elektronisch per Internet

Die Bevollmächtigung und Weisungsvergabe an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann auch elektronisch im Internet unter www.beate-uhse.ag - Investor Relations - Hauptversammlung 2013 bis zum 26. Juli 2013 erfolgen. Bitte halten Sie zur Legitimation die Eintrittskarte bereit, dort finden sich auch weitere Informationen zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter.

Für Fragen zur Stimmrechtsvertretung stehen Ihnen Mitarbeiter unserer Hauptversammlungs-Hotline montags bis freitags – außer feiertags - zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr unter **+49 (0) 89 / 210 27 - 222** zur Verfügung.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG finden die Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem anderen Bevollmächtigten als den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten lassen möchten, auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der vorab beschriebenen form- und fristgerechten Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Das Vollmachtsformular kann auch bei der Gesellschaft unter der oben genannten Anschrift angefordert werden und wird den Aktionären kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es ist den Aktionären auch unter www.beate-uhse.ag - Investor Relations - Hauptversammlung 2013 zugänglich.

Der Nachweis der Bevollmächtigung eines Dritten kann der Beate Uhse Aktiengesellschaft auch elektronisch im Internet unter www.beate-uhse.ag - Investor Relations - Hauptversammlung 2013 unter Angabe des auf der Eintrittskarte angegebenen Namens, Vornamens und der Eintrittskartennummer übermittelt werden.

3. Rechte der Aktionäre

(a) Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht aufgerundet € 3.903.735,00) oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Beate Uhse Aktiengesellschaft zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum Freitag, den 28. Juni 2013, 24:00 Uhr (MESZ), unter folgender Adresse zugehen:

Beate Uhse AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also mindestens seit dem 29. April 2013) Inhaber der Aktien sind, vgl. § 122 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 3 AktG i. V. m. § 142 Abs. 2 S. 2 AktG.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.beate-uhse.ag- Investor Relations - Hauptversammlung 2013 zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

(b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft sind berechtigt, Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu stellen. Die Gegenanträge sind zu begründen. Aktionäre der Gesellschaft sind ferner berechtigt, Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern zu machen. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

Beate Uhse AG

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

Fax: +49 (0)89 / 210 27 – 298

E-Mail: gegenantraege@haubrok-ce.de

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären wird die Beate Uhse Aktiengesellschaft einschließlich des Namens des Aktionärs und (bei Gegenanträgen) zugänglich zu machender Begründungen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.beate-uhse.ag - Investor Relations - Hauptversammlung 2013 veröffentlichen. Dabei werden die bis zum Sonntag, den 14. Juli 2013, 24:00 Uhr (MESZ), unter der oben angegebenen Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Gegenanträge, auch solche, die der Gesellschaft vor der Hauptversammlung übersandt werden, können nur wirksam in der Hauptversammlung selbst gestellt werden. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge auch ohne vorherige fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

(c) Auskunftsrecht des Aktionärs nach § 131 Abs. 1 AktG

Die Ausübung des Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 1 AktG kann nur in der Hauptversammlung erfolgen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Beate Uhse Aktiengesellschaft zu mit ihr verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Beate Uhse-Konzerns und die in den Beate Uhse-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.beate-uhse.ag - Investor Relations - Hauptversammlung 2013.

4. Zusätzliche Angaben nach § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 78.074.696,00 und ist eingeteilt in 78.074.696 Aktien mit dem Nennbetrag von je € 1,00. Die Zahl der Aktien, die ein Stimmrecht gewähren, also die Gesamtzahl der Aktien abzüglich der zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen oder ihr gemäß § 71 d AktG zuzurechnenden eigenen Aktien, beträgt zu diesem Zeitpunkt 77.793.466 Aktien.

5. Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Unter www.beate-uhse.ag - Investor Relations - Hauptversammlung 2013 sind die gemäß § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen zugänglich. Vom Zeitpunkt der Einberufung an sind unter www.beate-uhse.ag - Investor Relations - Hauptversammlung 2013 u.a. folgende Unterlagen den Aktionären zugänglich gemacht:

Festgestellter Jahresabschluss der Beate Uhse Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 mit dem Lagebericht für die Beate Uhse Aktiengesellschaft

Gebilligter Konzernabschluss für den Beate Uhse Konzern für das Geschäftsjahr 2012 mit dem Lagebericht für den Beate Uhse Konzern

Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Die genannten Unterlagen werden am Tag der Hauptversammlung im Versammlungsraum auch zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt werden.

Der Geschäftsbericht 2012 steht unter www.beate-uhse.ag - Investor Relations - Hauptversammlung 2013 als Online-Report und als Download zur Verfügung.

Flensburg, im Juni 2013

Beate Uhse Aktiengesellschaft

Der Vorstand